

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH (MWG)

in Meckenheim

in der Fassung vom 28.06.2000

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma:

Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH (MWG).

Sie hat ihren Sitz in Meckenheim.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung von Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Mietwohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Übergangsheime, Not- und Obdachlosenunterkünfte und kann alle diesem Zweck dienenden Grundstücksgeschäfte vornehmen.

- (3) Die Gesellschaft kann auch Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (4) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Alleingesellschafter ist die Stadt Meckenheim, die das gesamte Stammkapital übernimmt.
- (3) Die Stammeinlage wird erbracht durch Einzahlung von DM 150.000,00 und durch Einbringung des städtischen Baugrundstückes Gemarkung Meckenheim, Flur 26 Nr. 239, groß 563 qm, zu einem Verkehrswert von 112.600,00 DM. Soweit der Verkehrswert des Baugrundstückes den Betrag von 100.000,00 DM übersteigt, ist der Differenzbetrag als Rücklage auszuweisen. Noch ausstehende Erschließungsbeiträge nach BauGB werden von der Stadt Meckenheim getragen.
- (4) Bei einer Erhöhung des Stammkapitals ist die hiernach zu leistende Einlage auf das neue Stammkapital zumindest in Höhe von einem Viertel vor der Anmeldung zum Handelsregister einzuzahlen. Der Aufsichtsrat beschließt über Höhe und Fälligkeit der restlichen Einzahlungen auf die Stammeinlage; diese werden jeweils von der Geschäftsführung eingefordert.

§ 4

Der Beitritt neuer Gesellschafter und die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Verpfändung, bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 6

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.
- (2) Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dies unter Ausschluß der Beteiligten beschlossen hat.

- (3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluß solcher Geschäfte zugestimmt hat.

V. Geschäftsführung

§ 7

- (1) Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (5) Bei unentgeltlich tätiger Geschäftsführung erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder Widerruf der Bestellung.

- (6) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 8

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder zur Alleinvertretung ermächtigt ist. Im übrigen wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann den oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften durch den Aufsichtsrat speziell ermächtigt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben, nachdem der Jahresabschluss und der um die Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens nach KonTraG erweiterte Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zugegangen sind, unverzüglich den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlußprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.
- (6) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage und beschließen über Einstellung und Entnahme.
- (7) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

VI. Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern und derselben Anzahl stellvertretender Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Gesellschafter Stadt Meckenheim durch Beschluß des Stadtrates unmittelbar benannt, und zwar jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Meckenheim.
- (2) Der Aufsichtsrat bleibt solange im Amt, bis für die neue Amtszeit durch den Rat der Stadt Meckenheim über die Zusammensetzung des neuen Aufsichtsrates Beschluß gefaßt ist.

- (3) Die für eine neue Amtszeit gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden von der Geschäftsführung zur ersten Sitzung unverzüglich eingeladen. In der ersten Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsrat mit einer Frist von 2 Monaten niederlegen. Durch Beschluß des Aufsichtsrates kann diese Frist verkürzt werden.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Die dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmung unverzüglich bekanntzumachen.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Es kann jedoch ein Sitzungsgeld gewährt werden, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuß wählen.

§ 10

- (1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen, wobei er jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen kann und wobei ihm das Recht auf unbeschränkte Einsichtnahme durch seine Mit-

glieder oder Beauftragte zur Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaft und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zusteht,

- b) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Genehmigung ihrer Anstellungsverträge, wobei die erste Geschäftsführung unmittelbar vom Gesellschafter Stadt Meckenheim aufgrund eines Ratsbeschlusses bestellt wird,
- c) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken,
- d) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Erbbaurechten,
- e) die Zustimmung zu allen Bauvorhaben (Neubau und Sanierung),
- f) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 6 (2) und (3) dieses Gesellschaftsvertrages,
- g) die Festsetzung des Gesamtbetrages, bis zu dem Darlehen aufgenommen werden sollen,
- h) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, einschließlich deren Widerruf,
- i) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 17 (2) dieses Gesellschaftsvertrages),
- j) der Erlaß von Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung.
- k) Vergabe des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer nach Bestellung durch die Gesellschafterversammlung in Abstimmung mit der Geschäftsführung gemäß KonTraG.

- l) Empfang der Auftragsbestätigung des Abschlussprüfers und Information der Geschäftsführung.
 - m) Empfang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers nach Stellungnahme der Geschäftsführung und Weiterleitung an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluß billigt.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Im übrigen erfolgt die Einberufung des Aufsichtsrates, sobald und sooft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, jährlich jedoch mindestens zweimal. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist eingeladen werden. Die Einberufung des Aufsichtsrats muß unverzüglich erfolgen, wenn
- a) ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,

- b) der Abschlußprüfer die Einberufung zur Erörterung des Prüfungsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft es für erforderlich hält.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist und mindestens 5 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Er faßt, soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. In dringenden Fällen kann auf Anordnung des Vorsitzenden schriftliche oder telegrafische Zustimmung zu Beschlüssen eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem vom Aufsichtsrat zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat lädt die Geschäftsführung zu seinen Sitzungen ein, die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann beschließen, im Einzelfall ohne die Geschäftsführung zu tagen.

VII. Gesellschafterversammlung

§ 13

- (1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten, deren Bestellung dem Rat der Stadt Meckenheim obliegt.
- (2) Der Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Er legt fest, wie und durch wen die Stimmabgabe erfolgt, falls er durch mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.

§ 14

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; sie muß erfolgen, wenn
 - a) die Einberufung von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird,
 - b) aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis spätestens 31. August jeden Jahres statt. die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche im übrigen gemäß § 14 (1) dieses Gesellschaftsvertrages unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates.

- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem von ihr zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat zu beraten über
- a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und die im Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen.
- (2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über
- a) Bestellung des Abschlußprüfers und Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft, Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Erhöhung und Verminderung des Gesellschaftskapitals mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sowie Entscheidungen, welche die Gesellschafterversammlung sich vorbehält.

VIII. Rechnungslegung

§ 16

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Aufgrund der Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.

Die Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.

- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat die Geschäftsführung einen Lagebericht spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

IX. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 17

- (1) Aus dem Jahresüberschuß abzüglich eines Verlustvortrages ist bei der Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.

Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden.

§ 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Hierüber beschließt der Aufsichtsrat gem. § 10 Abs. 1 i) dieses Gesellschaftsvertrages nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung.

§ 18

- (1) Der Bilanzgewinn kann an den Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen. Hiervon kann durch Beschluß des Aufsichtsrates mit der qualifizierten Mehrheit seiner Mitglieder abgewichen werden.
- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen dem Gesellschafter nicht zugewendet werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlungen der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefaßten Gewinnverteilungsbeschlusses dem Gesellschafter oder ihm nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlung zuzuwenden.

§ 19

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 17 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 20

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, dem Lagebericht, dem Bericht des Aufsichtsrates und dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und dem Beschluß über seine Verwendung unter Angabe des Jahresabschlusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.
- (2) Im übrigen werden Bekanntmachungen im Bonner General-Anzeiger und im Amtsblatt der Stadt Meckenheim sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Gesellschaft

§ 21

- (1) Der Abschlußprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.
- (2) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und der sonst maßgebenden rechtlichen Bestimmungen in je-

dem Geschäftsjahr zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Lagebericht ein.

- (3) Der Abschlußprüfer ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen, in denen der Jahresabschluß beraten und festgestellt wird, teilzunehmen und darin das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu diesen Gesellschafterversammlungen fristgerecht einzuladen.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Abschlußprüfer den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) auf den vorgeschriebenen Formblättern und den Lagebericht sowie den Bericht des Aufsichtsrates einzureichen.

XI. Schlußbestimmungen

§ 22

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhält der Gesellschafter nach Befriedigung sämtliche Gläubiger nicht mehr als seine eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Ein etwa verbleibender Rest des Gesellschaftsvermögens ist ausschließlich für den in § 2 des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Zweck zu verwenden, worüber die Stadt Meckenheim sinngemäß verfügt.